

Sie haben einen Brief erhalten? → **Ihr Kind ist schulpflichtig!**

Ihr Kind muss in der Schule „erfasst/eingeschrieben“ werden.

**Ihr Kind soll / kann noch nicht in die Schule gehen.**

Ihr Kind ist vor dem Juli 2017 geboren ....

Ihr Kind muss in die Schule gehen, kann aber zurückgestellt werden.

- Erhebungsbogen ausgefüllt in den Postkasten der Schule werfen / dort abgeben.
- **Nicht** zum Elternabend kommen (freiwillig)
- Termin mit der Sekretärin vereinbaren (Tel: 591330); alle Unterlagen zu diesem Termin mitbringen:
  - Kopie der Geburtsurkunde
  - Eventuell Sorgerechtsnachweis
  - Kopie des Taufscheins (wenn das Kind getauft ist)
  - Bestätigung der Schuleingangsuntersuchung oder Kopie der U9-Untersuchung (aus dem gelben Heft)
  - Kopie des Impfpasses (Masern)
- Weitere Rückstellungsunterlagen:
  - Formloser Antrag der Erziehungsberechtigten
  - Aussage des Kindergartens
  - Eventuell Aussage eines Arztes, Therapeuten, ....

Nach der Unterschrift ist Ihr Kind zwar erfasst, kommt aber zum nächsten Schuljahr nicht in die Schule. Einen offiziellen Bescheid erhalten Sie frühestens im April.

Die Unterlagen ruhen ein Jahr in der Schule.

Im darauffolgenden Schuljahr erhalten Sie den Einschulungsbrief erneut.